



**SKBS**

Schweizerischer Klub des Belgischen Schäferhundes und Schipperke  
Club Suisse du chien de Berger Belge et Schipperke

# Reglement Sport- und Gebrauchshundewesen des SKBS

2. März 2024

**Inhalt:**

**1. Allgemeines**

**2. Sportarten der TKGS**

1. IGP, IBGH, VPG, BH, SanH

2. Mondioring

**3. Sportarten der TKAMO**

1. Obedience

2. Agility

**4. Weitere Sportarten**

1. Canicross

2. Bikejöring

**5. Ehrungen**

**6. Schlussbestimmungen**

**Abkürzungen:**

SKBS	=	Schweizerischer Klub Belgischer Schäferhunde
FMBB	=	Fédération Mondiale du Berger Belge
TKGS	=	Technische Kommission des Gebrauchs – und Sporthundewesens
TKAMO	=	Technische Kommission Agility-Mobility-Obedience
SKG	=	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
FCI	=	Fédération Cynologique Internationale
TK	=	Technische Kommission
ZV	=	Zentralvorstand
OK	=	Organisations Kommitée
PO	=	Prüfungsordnung
AKZ	=	Ausbildungskennzeichen
IGP	=	Internationale Gebrauchshunde Prüfung
IBGH	=	International Begleit-Gebrauchshunde
VPG	=	Vielseitigkeitsprüfung Gebrauchshunde
BH	=	Begleithunde
IBGH	=	Internationale Begleit-Gebrauchshunde
OB	=	Obedience
SanH	=	Sanitätshunde
SM	=	Schweizermeisterschaft
SC	=	Schweizerischer Schäferhundeclub

## **I. Allgemeines**

---

### **Art. 1**

- a) Dieses Reglement regelt Belange rund um das Sport- und Gebrauchshundewesen, insbesondere die Sportveranstaltungen des SKBS.
- b) Als Veranstaltungen des SKBS gelten alle Anlässe welche durch den SKBS organisiert, finanziert oder mitfinanziert werden sowie Veranstaltungen, welche von durch den SKBS beauftragte Externe veranstaltet und durchgeführt werden.
- c) Die Durchführung von Anlässen unter dem Namen des SKBS, wobei der SKBS Schweiz als Veranstalter auftritt, dürfen nur in Absprache mit dem Zentralvorstand erfolgen. Anderweitige Anlässe unter dem angeblichen Patronat des SKBS sind untersagt und durch den Zentralvorstand beschwerdefähig.
- d) Bei sportlichen Veranstaltungen des SKBS sind Reglemente und Weisungen übergeordneter Organisationen (z.B. TKG, TKAMO, etc.), sofern für die SKBS-Veranstaltung verpflichtend und/oder sinnvoll, entsprechend anzuwenden.
- e) Die Prüfungsordnung (PO) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und der Fédération cynologique internationale (FCI) sind ergänzend anwendbar. Für die Bewertung von Agility- und Obedience-Veranstaltungen des SKBS gilt das Reglement der TKAMO.
- f) Der Vollzug dieses Reglements obliegt der vom Zentralvorstand des SKBS beauftragten Person für das Ressort Sport. Diese leitet die technische Kommission (zukünftig abgekürzt: TK) mit Verantwortlichen für die einzelnen Sportarten.

## **II. Sportarten der TKG**

---

### **1. IGP, VPG, BH, SanH, IBGH**

#### **1.1 Schweizermeisterschaft**

### **Art. 2 Klassen**

Nach Möglichkeit ist die Schweizermeisterschaft des SKBS mit allen Sparten, namentlich IGP III, IBGH III, VPG III, BH III und SanH III, durchzuführen. Unter ausserordentlichen Umständen, mit der Zusage der TK, können Schweizermeisterschaften einzelner Klassen gesplittert werden.

### **Art. 3 Organisation**

- a) Die Schweizermeisterschaft findet jedes Jahr, nach Möglichkeit im 4. Quartal statt.
- b) Die Organisation wird einer Ortsgruppe des SKBS, einer SKG-Sektion oder Externen übertragen.
- c) Ein Mitglied der TK des SKBS führt die Oberaufsicht und entscheidet in organisatorischen Fragen. Am Prüfungstag kann ein TKG-Leistungsrichter für die Oberaufsicht delegiert werden.
- d) Ein Prüfungsleiter wird durch das OK des Veranstalters bestimmt. Dieser muss der TK mit Kontaktdaten gemeldet werden.

- e) Der Veranstalter sorgt für die vollständige Publikation in den offiziellen Organen nach Absprache mit der TK.
- f) Die Infrastrukturen und die entsprechenden Arbeitsplätze müssen einer Schweizermeisterschaftswürdig sein und werden vorgängig durch die TK abgenommen. Die benötigten Materialien & Geräte werden vom organisierenden Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsplätze müssen so signalisiert sein, dass auch Ortsunkundige diese problemlos finden.
- g) Der Veranstalter lädt ausgewählte Ehrengäste ein und bewirbt sie. Die Liste der Ehrengäste wird mit der TK vorgängig besprochen. In der Regel sind das eine Delegation des ZVs des SKBS, Vertreter übergeordneter Organisationen, Gemeindevertreter, Hauptsponsoren, Redaktion "Hunde" etc.

#### **Art. 4 Richter & Helfer Abt. C**

- a) Die RichterInnen und die Helfer Abt. C werden durch die TK des SKBS bestimmt. Bei der Nomination soll nach Möglichkeit den verschiedenen Sprachgebieten Rechnung getragen werden.
- b) Die Helfer Abt. C werden unter den brevetierten Helfer der TKGS oder SC ausgewählt.

#### **Art. 5 Teilnahmebedingungen**

- a) Die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft ist HundeführerInnen belgischer Schäferhunde in den Klassen IGP III und IBGH III, VPG III, Begleithund III, Sanitätshund III und IBGH III vorbehalten, welche Mitglied des SKBS sind. Die HundeführerInnen haben ihren festen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein, die Belgischen Schäferhunde verfügen über in der Schweiz anerkannte Stammbäume und Leistungshefte.
- b) Der Veranstalter sorgt für das Mindestangebot der Startplätze von:
  - 24 in der Klasse IGP III
  - 24 in der Klasse IBGH III
  - 15 in der Klasse VPG III
  - 15 in der Klasse BH III
  - 10 in der Klasse SanH III
  - 20 in der Klasse IBGH III
 Die Teilnehmerzahl soll, sofern möglich, durch den Veranstalter erhöht werden.
- c) Zur Durchführung einer Klasse und zur Erlangung des Titels „Schweizermeister“ müssen mindestens 5 TeilnehmerInnen der betreffenden Sparte angemeldet sein.
- d) Für eine Teilnahme in den Klassen IGP, VPG, BH, SanH und IBGH werden die zwei besten Prüfungsergebnisse seit der letzten Schweizermeisterschaft mit mindestens 250 Punkten AKZ, IBGH 2 Prüfungen mit mindestens 80 Punkte unter zwei verschiedenen Richtern berücksichtigt. Resultate sind vom gleichen Team, HundeführerIn und Hund, zu absolvieren. Die Teilnahmebedingung richtet sich nach der Höhe der Punktzahlen. Melden sich in einer Disziplin weniger Teilnehmer/innen als maximal zugelassen sind, kann die TK die Anforderungen herabsetzen.
- e) Die Schweizermeister des Vorjahres gelten als qualifiziert. Ebenso gelten die Mitglieder der FMBB IGP- Nationalmannschaft des SKBS als qualifiziert.
- f) Ist nach Anmeldeschluss die maximale Teilnehmerzahl überschritten, werden die HundeführerInnen mit dem über die berücksichtigten Ergebnisse berechneten schwächsten Durchschnitt ausgeschlossen. Die startberechtigten TeilnehmerInnen werden durch den Veranstalter informiert.
- g) Über die definitive Teilnahme entscheidet die TK abschliessend.

#### **Art. 6 Titel & Preise**

- a) Den Erstklassierten werden jährlich die Schweizermeistertitel der Klassen IGP III, IBGH III, VPG III, BH III, SanH III und IBGH III vergeben. Bei Punktegleichheit ist die PO der TKGS massgebend.

- b) Der SKBS stiftet und organisiert je einen Ehrenpreis für die Schweizermeister sowie Medaillen für die drei Ersten jeder Klasse.
- c) Der Veranstalter spendet jedem Teilnehmer einen Einheitspreis.

## **Art. 7    Finanzielles**

### **Die nachfolgende Auflistung gilt für alle Sportarten des SKBS**

- a) Das vom Veranstalter festgesetzte Startgeld wird durch die TK des SKBS genehmigt.
- b) Der SKBS übernimmt folgende Kosten für Schweizermeisterschaften
  - Ehrenpreis für Schweizermeister
  - Medaillen Rang 1-3
  - Reisespesen der CH-Leistungsrichter und CH-Helfer Abt. C.
  - Reisespesen für Ausland LR/Helfer ab CH Grenze
  - Apéro der EhrengästeSämtliche weiteren Auslagen sind durch den Veranstalter zu tragen.
- c) Der SKBS übernimmt folgende Kosten für die FMBB Teilnehmer
  1. Startgeld der Klasse 3 sowie Startgeld Canicross und Bikejöring (IGP 6 /OB 6 / Mondioring 6 / Agility 8 / Bikejöring 6 / Canicross 6 Teilnehmer)
  2. Weitere Unterstützung für die Teilnehmer der Klasse 3 sowie Canicross und Bikejöring werden vom ZV festgelegt.  
Voraussetzung: Die SKBS Mitgliedschaft von mindesten 3 aufeinanderfolgenden Jahren
  3. Die Entschädigung der Mannschaftsführer wird vom ZV festgelegt

## **1.2 Weltmeisterschaft FMBB-IGP**

### **Art. 8**

- a) Der Zentralvorstand des SKBS erlässt detaillierte Weisungen zur Teilnahme an der FMBB-WM. Diese umfassen ebenfalls die finanziellen Beiträge des SKBS an die Nationalmannschaften.
- b) Die Mannschaftsführung wird durch den TK-Verantwortlichen des ZVs wahrgenommen. Kann der TK-Verantwortliche diese Aufgabe nicht wahrnehmen, wird die Mannschaftsführung durch den Zentralvorstand des SKBS ernannt.

## **2.    Mondioring**

### **2.1. Schweizermeisterschaft**

#### **Art. 9**

Über die Durchführung von Meisterschaften in dieser Sportart entscheidet der Zentralvorstand des SKBS. Bei Bedarf werden nötige Weisungen zur Organisation und Durchführung formuliert.

### **2.2. Weltmeisterschaft**

#### **Art. 10**

- a) Der Zentralvorstand des SKBS erlässt detaillierte Weisungen zur Teilnahme an der FMBB-WM. Diese umfassen ebenfalls die finanziellen Beiträge des SKBS an die Nationalmannschaften.
- b) Die Mannschaftsführung wird durch den Zentralvorstand des SKBS ernannt.

### **3. Canicross / Bikejöring**

#### **3.1. Schweizermeisterschaft**

##### **Art. 11**

Über die Durchführung von Meisterschaften in dieser Sportart entscheidet der Zentralvorstand des SKBS. Bei Bedarf werden nötige Weisungen zur Organisation und Durchführung formuliert.

#### **3.2 Weltmeisterschaft**

##### **Art. 12**

- a) Der Zentralvorstand des SKBS erlässt detaillierte Weisungen zur Teilnahme an der FMBB-WM. Diese umfassen ebenfalls die finanziellen Beiträge des SKBS an die Nationalmannschaften.
- b) Die Mannschaftsführung wird durch den Zentralvorstand des SKBS ernannt.

### **4. Weitere Sportarten**

##### **Art. 13**

Sämtliche weiteren Sportarten der TKGS sowie Canicross und Bikejöring werden vom SKBS unterstützt. Bei Bedarf werden durch den Zentralvorstand des SKBS nötige Weisungen erlassen

### III. Sportarten der TKAMO

---

#### 1. Obedience

##### 1.1 Schweizermeisterschaft

###### Art. 12 Klasse

Die SKBS Schweizermeisterschaft wird in der Klasse Obedience III durchgeführt.

###### Art. 13 Organisation

- a) Die Schweizermeisterschaft findet jedes Jahr, nach Möglichkeit im 4. Quartal statt.
- b) Die Organisation wird einer Ortsgruppe des SKBS, einer SKG-Sektion oder Externen übertragen.
- c) Ein Mitglied der TK des SKBS führt die Oberaufsicht und entscheidet in organisatorischen Fragen.
- d) Ein Prüfungsleiter wird durch das OK des Veranstalters bestimmt. Dieser muss der TK mit Kontaktdaten gemeldet werden.
- e) Der Veranstalter sorgt für die vollständige Publikation in den offiziellen Organen nach Absprache mit der TK.
- f) Die Infrastrukturen und die entsprechenden Arbeitsplätze müssen einer Schweizermeisterschaftswürdig sein und werden vorgängig durch die TK abgenommen. Die benötigten Materialien & Geräte werden vom organisierenden Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsplätze müssen so signalisiert sein, dass auch Ortsunkundige diese problemlos finden.
- g) Der Veranstalter lädt ausgewählte Ehrengäste ein und bewirtet sie. Die Liste der Ehrengäste wird mit der TK vorgängig besprochen. In der Regel sind das eine Delegation des ZVs des SKBS, Vertreter übergeordneter Organisationen, Gemeindevertreter, Hauptsponsoren, Redaktion "Hunde" etc.

###### Art. 14 Richter & Wettkampfleiter

- a) Die RichterInnen werden durch die TK des SKBS in Absprache mit dem Veranstalter bestimmt. Bei der Nomination soll nach Möglichkeit den verschiedenen Sprachgebieten Rechnung getragen werden.
- b) Der Wettkampfleiter / die Wettkampfleiterin wird durch den Veranstalter bestimmt.

###### Art. 15 Teilnahmebedingungen

- a) Die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft ist HundeführerInnen belgischer Schäferhunde in der Klasse Obedience III vorbehalten, welche Mitglied des SKBS sind. Die HundeführerInnen haben ihren festen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein, die Belgischen Schäferhunde verfügen über in der Schweiz anerkannte Stammbäume und Leistungshefte.
- b) Der Veranstalter sorgt für die Mindestzahl von 15 Startplätzen. Die Teilnehmerzahl soll, sofern möglich, durch den Veranstalter erhöht werden.
- c) Zur Durchführung der SM und zur Erlangung des Titels „Schweizermeister“ müssen mindestens 5 TeilnehmerInnen der Klasse Obedience III angemeldet sein.

- d) Für eine Teilnahme an der SKBS-SM Obedience werden die zwei besten Prüfungsergebnisse seit der letzten Schweizermeisterschaft mit mindestens der Qualifikation gut berücksichtigt. Alle Resultate sind vom gleichen Team, HundeführerIn und Hund, zu absolvieren.  
Melden sich weniger Teilnehmer/innen als maximal zugelassen sind, kann die TK die Anforderungen herabsetzen.
- e) Der Schweizermeister des Vorjahres gilt als qualifiziert. Ebenso gelten die Mitglieder der Obedience-Nationalmannschaft des SKBS als qualifiziert.
- f) Ist nach Anmeldeschluss die maximale Teilnehmerzahl überschritten, werden die HundeführerInnen mit dem über die berücksichtigten Ergebnisse berechneten schwächsten Durchschnitt ausgeschlossen. Die startberechtigten TeilnehmerInnen werden durch den Veranstalter informiert.
- g) Über die definitive Teilnahme entscheidet die TK abschliessend.

#### **Art. 16 Titel & Preise**

- a) Dem Erstklassierten wird jährlich der Titel „SchweizermeisterIn Obedience III“ vergeben. Bei Punktegleichheit ist die PO der TKAMO massgebend.
- b) Der SKBS stiftet und organisiert einen Ehrenpreis für den Schweizermeister sowie Medaillen für die drei Erstplatzierten.
- c) Der Veranstalter spendet jedem Teilnehmer einen Einheitspreis.

#### **Art. 17 Finanzielles**

- Analog Art. 7

### **1.3 Weltmeisterschaft FMBB-Obedience**

#### **Art. 18**

- a) Der Zentralvorstand des SKBS erlässt detaillierte Weisungen zur Teilnahme an der FMBB-WM. Diese umfassen ebenfalls die finanziellen Beiträge des SKBS an die Nationalmannschaften.
- b) Die Mannschaftsführung wird durch den Zentralvorstand des SKBS ernannt.

## **2. Agility**

### **2.1 Schweizermeisterschaft**

#### **Art. 19 Klassen**

- a) Die SKBS-Schweizermeisterschaft wird in den Klassen Large 1, 2 und 3 durchgeführt.
- b) Die Anzahl der freien Startmöglichkeiten werden vom Veranstalter in Absprache mit der TK festgelegt.

## **Art. 20 Organisation**

- a) Die Schweizermeisterschaft findet jedes Jahr im 3. oder 4. Quartal statt.
- b) Die Organisation wird einer Ortsgruppe des SKBS, einer SKG-Sektion oder Externen übertragen.
- c) Ein Mitglied der TK des SKBS führt die Oberaufsicht und entscheidet in organisatorischen Fragen.
- d) Ein Prüfungsleiter wird durch das OK des Veranstalters bestimmt. Dieser muss der TK mit Kontaktdaten gemeldet werden.
- e) Der Veranstalter sorgt für die vollständige Publikation in den offiziellen Organen nach Absprache mit der TK.
- f) Die Infrastrukturen und die entsprechenden Arbeitsplätze müssen einer Schweizermeisterschaft würdig sein und werden vorgängig durch die TK abgenommen. Die benötigten Materialien & Geräte werden vom organisierenden Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsplätze müssen so signalisiert sein, dass auch Ortsunkundige diese problemlos finden.
- g) Der Veranstalter kann ausgewählte Ehrengäste einladen und bewirten. Die Liste der Ehrengäste wird mit der TK vorgängig besprochen. In der Regel sind das eine Delegation des ZVs des SKBS, Vertreter übergeordneter Organisationen, Gemeindevertreter, Hauptsponsoren, Redaktion "Hunde" etc.

## **Art. 21 Richter**

Die RichterInnen werden durch die TK des SKBS in Absprache mit dem Veranstalter bestimmt. Bei der Nomination sollen nach Möglichkeit zwei verschiedene Richter ernannt werden. Diese richten je einen Qualifikations- und einen Finallauf.

## **Art. 22 Teilnahmebedingungen**

- a) Die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft ist HundeführerInnen belgischer Schäferhunde in den Klassen Large 1, 2 und 3 vorbehalten, welche Mitglied des SKBS sind. Die HundeführerInnen haben ihren festen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein, die Belgischen Schäferhunde verfügen über in der Schweiz anerkannte Stammbäume und Lizenzen.
- b) Die Schweizermeisterschaft findet in der Schweiz statt.
- c) Der Veranstalter sorgt für genügend Startplätze für alle Teilnehmenden der Schweizermeisterschaft.
- d) Zur Durchführung der SM und zur Erlangung des Titels „Schweizermeister“ müssen mindestens 20 TeilnehmerInnen angemeldet sein.
- e) Zum Zeitpunkt der SM müssen die Teams über eine gültige Lizenz der TKAMO verfügen. Die Anmeldung zur SM lautet auf das aufgeführte Team (Hund und Hundeführer); ein Wechsel des Hundeführers ist nach dem ersten Qualifikationslauf nicht mehr möglich.
- f) Der aktuelle Schweizermeister gilt als qualifiziert, sofern er mindestens einen Qualifikationslauf bestreitet.
- g) Die startberechtigten TeilnehmerInnen werden durch den Veranstalter informiert.
- h) Über die definitive Teilnahme entscheidet die TK abschliessend.

## **Art. 23 Modus der Agility-Schweizermeisterschaft**

- a) Die SM besteht aus zwei Qualifikationsläufe jeder Klasse (je 1 Agility & 1 Jumping) und zwei, für alle Klassen identischen und zusammen gewerteten, Finalläufe (1 Agility & 1 Jumping). Die Startreihenfolge ist in den jeweiligen Klassen zwingend einzuhalten.
- b) Qualifikationsläufe  
Pro Qualifikationslauf qualifizieren sich die ersten 20% bzw. mindestens 6, pro Klasse der zum Lauf gestarteten SM-Hunde, für den Final, insofern sie eine Platzierung erreicht haben. Die Anzahl wird jeweils aufgerundet.  
Qualifizieren sich ein oder mehrere Teams doppelt für den Final, so hat dies ein Nachrücken der dahinter rangierten Teams zur Folge.  
-Als erstes rückt das nächstplatzierte Team aus dem 2.Qualifikationslauf nach, bis maximal 10 Fehlerpunkte.  
-Wenn nicht alle Finalplätze auf Grund fehlender Klassierung vergeben werden können, rücken die restlichen Teams aus der Klasse 3 nach. Zuerst aus dem Agilitylauf, dann aus dem Jumpinglauf, ebenfalls bis maximal 10 Fehlerpunkte.  
-Falls dann noch Finalplätze offen sind, können die Teams aus der Klasse 2 und anschliessend aus der Klasse 1 identisch der Vorgaben der Klasse 3 nachrücken.  
-Können auf Grund dieser Vorgaben nicht alle Finalplätze besetzt werden, bleiben diese offen.
- c) Finalläufe  
Die beiden Finalläufe entsprechen dem Niveau der Klasse 3, sind für alle Finalteilnehmer identisch und werden gemeinsam gewertet.  
Im ersten Finallauf (Jumping) wird die Startreihenfolge zufällig ausgelost.  
Der zweite Finallauf (Agility) wird in umgekehrter Reihenfolge der Rangliste des ersten Finallaufs gestartet. Die Startreihenfolge muss jeweils zwingend eingehalten werden.  
Die beiden Finalläufe werden zur Ermittlung der Rangierungen durch Addition der Laufzeiten, der Parcoursfehler und der Zeitfehler in eine Gesamtrangliste umgerechnet.  
Für die Reihenfolge der Rangierung gilt:
1. kleinere Summe der Gesamtfehlerpunkte (Fehler im Parcours und Zeitfehler)
  2. kleinere Summe der Parcoursfehler
  3. kleinere Summe der Laufzeiten

## **Art. 24 Titel & Preise**

- a) Dem Erstklassierten wird jährlich der Titel „SchweizermeisterIn Agility“ vergeben. Erzielen mehrere Teams jeweils die gleiche Summe für Gesamtfehlerpunkte, Parcoursfehler und Laufzeiten, so werden die Teams „ex aequo“, auf dem gleichen Rang, klassiert.
- b) Der SKBS stiftet und organisiert einen Ehrenpreis für den Schweizermeister sowie Medaillen für die drei Erstplatzierten.

## **Art. 25 Finanzielles**

- Analog Art. 7

## **2.2 Weltmeisterschaft FMBB-Agility**

### **Art. 26**

- a) Der Zentralvorstand des SKBS erlässt detaillierte Weisungen zur Teilnahme an der FMBB-WM. Diese umfassen ebenfalls die finanziellen Beiträge des SKBS an die Nationalmannschaften.
- b) Die Mannschaftsführung wird durch den Zentralvorstand des SKBS ernannt.

### 3. Weitere Sportarten

#### Art. 27

Sämtliche weiteren Sportarten der TKAMO werden vom SKBS unterstützt. Bei Bedarf werden durch den Zentralvorstand des SKBS nötige Weisungen erlassen.

### IV. Ehrungen

---

#### Art. 28

- a) Ehrungen werden durch die TK im Jahresbericht des Leiters Ressort Sport vorgenommen.

### V. Schlussbestimmungen

---

#### Art. 29

- a) Die Ortsgruppen des SKBS dürfen an grossen, sportlichen Veranstaltungen des SKBS keine Prüfungen oder andere kynologischen Anlässe veranstalten.
- b) In Bezug auf dieses Reglement sowie in sämtlichen Belangen rund um das Sport- und Gebrauchshundewesen des SKBS entscheidet der Zentralvorstand abschliessend unwiderruflich.
- c) Bei der Übersetzung dieses Reglements in andere Landessprachen ist bei unterschiedlicher Interpretation der Wortlaut des deutschen Textes massgebend.

#### Art. 30

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 9. März 2019 in Aarburg angenommen, resp. an der Generalversammlung vom 2. März 2024 in Gisikon revidiert und tritt auf dieses Datum in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente des SKBS im Bereich Sport- und Gebrauchshundewesen.

Der Schweizerische Klub des Belgischen Schäferhundes



---

Josef Furrer  
Zentralpräsident



---

Peter Reding  
Sporthundewesen